

Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV)

vom 24.11.2021 (Stand 01.01.2022)

*Die Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 4, Artikel 91 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)¹⁾,
beschliesst:*

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt

- a* Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung,
- b* die offene Kinder- und Jugendarbeit,
- c* pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

2 Betreuungsgutscheine

Art. 2 *Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums*

¹ Das Beschäftigungspensum wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten bestimmt.

² Massgebend ist das Beschäftigungspensum in der Periode, für die ein Betreuungsgutschein beantragt wird.

³ Bei einem unregelmässigen Beschäftigungspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

Art. 3 *Erwerbstätigkeit*

¹ Als Erwerbstätige gelten Personen, die als Angestellte oder als Selbstständige einer bezahlten Arbeit nachgehen.

¹⁾ BSG [860.22](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
21-125

² Als erwerbstätig gelten auch

- a Frauen während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs sowie bis zu drei Monaten nach dessen Ablauf, sofern für die gesamte Dauer ein Arbeitsverhältnis besteht,
- b Erziehungsberechtigte während eines unbezahlten Urlaubs bis zu drei Monaten.

Art. 4 Arbeitssuchende

¹ Das Beschäftigungspensum von arbeitssuchenden Erziehungsberechtigten entspricht dem anvisierten Beschäftigungsgrad.

² Arbeitssuchende Erziehungsberechtigte haben den Nachweis über die Suche nach einer zumutbaren Arbeitsstelle zu erbringen.

³ Schwangere Arbeitssuchende sind während der letzten zwei Monate vor dem Geburtstermin und Frauen nach der Niederkunft während 14 Wochen von der Pflicht zur Stellensuche befreit.

Art. 5 Bestimmung der Vermittlungsfähigkeit

¹ Die Vermittlungsfähigkeit wird analog der bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung beurteilt.

² Die Wohnsitzgemeinde stellt bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit auf die Einschätzung der regionalen Arbeitsvermittlung, der kommunalen Sozialdienste, der Fachstelle Arbeitsintegration oder einer gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾ beauftragten Trägerschaft ab, wenn die Personen von einem dieser Dienste betreut werden und eine entsprechende Bestätigung einreichen.

Art. 6 Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

¹ Die Einschränkung der Betreuungsfähigkeit und der Umfang des familienergänzenden Betreuungsbedarfs müssen von einer in der Schweiz zugelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz zugelassenen Arzt bestätigt sein.

² Die Bestätigung gilt längstens für eine Gutscheiperiode.

³ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der Bestätigung.

²⁾ BSG [861.1](#)

Art. 7 *Fachstellen betreffend soziale oder sprachliche Indikation*

¹ Als Fachstellen für die Beurteilung und Empfehlung einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Artikel 45 Absatz 1 FKJV gelten

- a die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern,
- b die Sozialdienste, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung von diesen betreut werden,
- c Trägerschaften, die gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragt sind, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung von diesen betreut werden,
- d die Fachstellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung dort in Beratung sind.

² Die Gemeinden können weitere geeignete Fachstellen bezeichnen.

³ Die Fachstellen nach Absatz 1 und 2 erheben von den Erziehungsberechtigten keine Kosten für die Beurteilung und Empfehlung einer sozialen oder sprachlichen Indikation.

Art. 8 *Beurteilung einer sozialen oder sprachlichen Indikation sowie Empfehlung*

¹ Die Fachstellen nach Artikel 7 beurteilen den Indikationsgrund für jede Gut-scheinperiode.

² Sie nennen die indizierten Förderbereiche sowie die Förderdauer und geben eine Empfehlung für das notwendige Betreuungspensum ab.

³ Die Wohnsitzgemeinde bezieht bei der Beurteilung des Gesuchs die Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle angemessen mit ein.

Art. 9 *Fachstellen betreffend Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand*

¹ Qualifizierte Fachstellen im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und b FKJV sind

- a der Früherziehungsdienst des Kantons Bern,
- b die kantonalen Erziehungsberatungsstellen,
- c die heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen,
- d die Dienste des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM,
- e im Falle einer chronischen physischen Erkrankung Ärztinnen und Ärzte, die das Kind bezüglich der relevanten Krankheit behandeln.

² Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1 Buchstabe e müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein.

³ Fachstellen nach Absatz 1 Buchstabe a bis d erheben von den Erziehungsberechtigten für die Beurteilung und Empfehlung keine Kosten.

Art. 10 Verfügung

¹ Verfügungen betreffend Betreuungsgutscheine bezeichnen insbesondere

- a den Bedarfsgrund,
- b die Vergünstigung pro Betreuungseinheit,
- c das vergünstigte Betreuungspensum,
- d das anspruchsberechtigte Betreuungspensum,
- e die Betreuungskosten des vergünstigten Betreuungspensums,
- f den oder die Leistungserbringer,
- g die Gültigkeitsdauer des Betreuungsgutscheins,
- h eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand.

3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Art. 11

¹ Die Gesamtsumme der Zusatzbeträge nach Artikel 91 FKJV beträgt 7,3 Millionen.

4 Transportkosten bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Art. 12

¹ Die von Privatpersonen durchgeführten Transporte für gemäss FKJV bewilligte pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden mit einem Kilometertarif von 70 Rappen entschädigt.

² Wird der Transport für eine gemäss FKJV bewilligte pädagogisch-therapeutische Massnahme von einem privaten Transportunternehmen durchgeführt, so wird nur die kostengünstigste Variante bewilligt, die den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird.

³ Auf Aufforderung hin haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mehrere Offerten einzureichen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a* Direktionsverordnung vom 15. Oktober 2013 über die Entschädigung der Transporte von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sonderpädagogik (ETS DV)³⁾,
- b* Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgut-scheinsystem (BGSDV)⁴⁾.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 24. November 2021

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktor: Schnegg

³⁾ BSG [432.281.3](#)

⁴⁾ BSG [860.113.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	21-125

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	24.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	21-125